

Pet 2-19-15-2123-018319

12099 Berlin Heilberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzgeber die Dringlichkeit einer Änderung des Zugangs zum Beruf des Psychotherapeuten erkennt und diesen durch das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) reformiert.

Die aktuellen und zukünftigen Studierenden sowie die derzeitigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) werden jedoch von den Verbesserungen der Reform ausgeschlossen. Es werden deshalb angemessene Übergangsregelungen für derzeitige Psychologiestudierende und PiA gefordert.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 54.414 Mitzeichnungen, 31 Diskussionsbeiträge sowie 42.619 postalische Mitzeichnungen ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 24.06.2019 behandelt.



Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 58. Sitzung am 25.09.2019 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Mitteilung des Ausschusses wie folgt dar:

Die Petition betrifft den von der Bundesregierung vorgelegten "Entwurf des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung". Ein zentrales Element des Entwurfes ist die neue <u>Ausbildungsstruktur</u>, aufgrund derer die Absolventinnen und Absolventen des Studiums als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten approbiert werden und in der Weiterbildung vertiefte Kompetenzen, insbesondere zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen sowie in einem Richtlinienverfahren erwerben. Während der Weiterbildung sind sie nach der geplanten neuen Ausbildungsstruktur bereits in der Versorgung tätig, so dass sie für die Leistungen, die sie dabei erbringen, vergütet werden können.

Zugleich hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt, dass die Schaffung einer neuen Ausbildungsregelung, die auf die <u>Zukunft</u> ausgerichtet ist, nicht der geeignete Rahmen für Regelungen ist, die die <u>aktuellen</u> Ausbildungen betreffen. Dabei war auch zu bedenken, dass die derzeitige Ausbildung erst Heilberuf auf eine Tätigkeit in einem vorbereitet. weshalb Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer keine heilkundlichen Kompetenzen haben und in der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten gerade noch keine heilkundlichen Leistungen erbringen dürfen. In der praktischen Ausbildung, in der sie zum Zwecke der Ausbildung unter Anleitung psychotherapeutisch tätig sind, wird diese Behandlungsleistung an die Ausbildungsinstitute vergütet. Ein Teil dieser Vergütung wird in der Regel an die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weitergeleitet.

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist mit der Verkündung des "Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung" vom 15.11.2019 abgeschlossen. Das Gesetz



wird durch eine <u>Approbationsordnung</u> für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergänzt, der der Bundesrat mit Maßgaben zugestimmt hat.

In Bezug auf das Anliegen der Petentin, die eine bessere sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung für die Personen anstrebte, die sich in einer Ausbildung nach altem Recht befinden oder diese noch ableisten wollen, haben sich durch das Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen am Regierungsentwurf ergeben. Sie tragen dem Anliegen der Petentin teilweise Rechnung. So wurde in § 27 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz ein Vergütungsanspruch für die Personen geregelt, die sich in der Ausbildungsphase der praktischen Tätigkeit an psychiatrischen klinischen Einrichtungen befinden. Er beträgt 1.000 Euro monatlich, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Für Ausbildungen in Teilzeitform ist der Betrag entsprechend zu reduzieren.

Ferner wurden die Aus- und Weiterbildungsstätten durch § 117 Abs. 3c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, von den Vergütungen einen festen Anteil an die Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer <u>weiterzuleiten</u>, die sie für die Leistungen von den Krankenkassen erhalten, die von in der Aus- oder Weiterbildung befindlichen Personen erbracht werden. Wie hoch dieser Anteil ist, wird in den Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen festgelegt. Er beträgt mindestens 40 % der von den Krankenkassen gezahlten Vergütung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.